ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: 01/535 57 20 · E-Mail: buero@oewav.at

BM f. Land- und Forstwirtschaft, Klima-
und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung V/2 Abfall- und Altlastenrecht
z.H. Frau Mag. Franka Boldog
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 16. Februar 2026

Stellungnahme der ÖWAV-Arbeitsausschüsse (AA) „Deponie“ und „Recycling-Baustoffe“ zur Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien (Aushubverordnung)

Sehr geehrte Frau Mag. Boldog,

Die **ÖWAV-Arbeitsausschüsse „Deponie“** und **„Recycling-Baustoffe“** bedanken sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der Aushubverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien wird aus Sicht der AA „Deponie“ und „Recycling-Baustoffe“ grundsätzlich begrüßt. Insbesondere der Wegfall der Regelungen im gegenständlichen Entwurf gegenüber dem vorherigen hinsichtlich des Umgangs mit Neophytenmaterial wird ausdrücklich sehr begrüßt.

Zu einigen neu vorgesehenen Bestimmungen erlauben wir uns, konkrete Anmerkungen zu treffen.

Allgemeine Anmerkungen:

Im Verordnungsentwurf finden sich verschiedene Festlegungen bezgl. Behörde:

- §6 (2), §7 (2), §11 (2): „zuständige Behörde“
- §17 (3): „örtlich zuständige Abfallbehörde“
- §19 (1) und (2), §20 (8): „Behörde“
- Anhang 3, Kapitel 5 „zuständige Abfallbehörde“

Die „zuständige Behörde“ sollte einheitlich definiert werden.

§ 2 Geltungsbereich der Verordnung und Abgrenzungen zu anderen Bestimmungen

Bezüglich des Geltungsbereichs wäre es ggf. hilfreich, einen Absatz zu ergänzen: „Diese Verordnung gilt NICHT für…“ (z.B. Gleisaushubmaterial, technisches Schüttmaterial“).

Es wäre zudem wünschenswert, eindeutig und rechtssicher darzustellen, dass neben den hier festgelegten Verwertungen auch andere Verwertungen möglich und zulässig bleiben. Betroffen sind z.B. Verwertungen in Anlagen der Zementindustrie, wo große Mengen an in unterschiedlichem Maße verunreinigten Aushubmaterialien stofflich verwertet werden können (in den Erläuterungen zu § 12 erwähnt, im Verordnungstext jedoch nicht).

Andere Maßnahmen wie der (untertägige) Bergversatz kommen nicht vor.

§ 3 (5) bzw. § 6: Definition Bodenaushubmaterial/Bodenbestandteile

Die Definitionen sollten vereinheitlicht werden, zudem wäre eine Präzisierung der Begriffe wünschenswert:

Der Anteil an anorganischen bodenfremden Bestandteilen, z.B. mineralischen Baurestmassen, Schlacken, Metall, Glas darf dabei nicht mehr als fünf Vol.-% betragen. Der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, z.B. Kunststoffe, Kohle, Asche, Holz, Papier, darf insgesamt nicht mehr als ein Vol.-% betragen; dies gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile, z.B. Pflanzenreste, Wurzeln, Humus oder Wildholz in Wildbachsedimenten; die bodenfremden Bestandteile müssen (ausgenommen bei Tunnelausbruchmaterial) bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

§ 3 (14) Definition Tunnelausbruchmaterial

Tunnelausbruchmaterial liegt zum Zeitpunkt der grundlegenden Charakterisierung und der Verwertung nicht als Fest- oder Lockergesteinen in natürlicher Lagerung vor. Die Definition sollte dahingehend präzisiert werden:

Aushubmaterial, welches ursprünglich aus Fest- oder Lockergesteinen in natürlicher Lagerung besteht […]

Bei § 5 (3) sollte folgender Satz angefügt werden:

„Dies gilt nicht für Aushubmaterial, das durch nicht durch Hilfsmittel im Zuge des Tunnelbaus verunreinigt wurde (z.B. Schachtbauwerke).“

§ 5 (4) Bankettschälgut

Gemäß § 5 (4) ist eine Verwertung von Oberboden des unbefestigten Teils eines Straßenkörpers, der unmittelbar an die Fahrbahn, Seitenstreifen oder Seitenwege anschließt (einschließlich Bankettschälgut) nicht zulässig. Dies umfasst Aushubmaterialien bzw. Bankettschälgut des Bereichs bis zumindest 2 m Entfernung von der Verkehrsfläche und bis zumindest 20 cm Tiefe unter der Geländeoberkante. Dabei gilt dieses Verbot für Straßen mit einem DTV > 500.

Die gemeinsame Betrachtung von Bankettschälgut und Aushubmaterial bis in 2 m Abstand zu einer Straße sollte überdacht werden. Es steht außer Frage, dass Bankettschälgut, welches regelmäßig geschält werden muss und von Straßen höherer Verkehrsstärke stammt, mit Mikroplastik aus Bremsabrieb und diversen Schwermetallen sowie Littering

belastet ist und als solches nicht in eine Verwertung kommen darf und somit auf einer Deponie besser aufgehoben ist.

Anders verhält es sich jedoch mit Aushubmaterial aus dem Nahebereich von Straßen. Dieses könnte bei Straßenverbreiterungen oder beim Bau von Radwegen als Aushubmaterial anfallen. Bis dato war eine Verwertung – ggf. auch im selben Baulos oder bei einer anderen Straßenbaustelle – bei entsprechender chemischer Eignung gemäß den Vorgaben des BAWP 2023 und der DVO 2008 grundsätzlich möglich. Nun müssten die obersten 20 cm dieses Bereichs gesondert erfasst werden, was in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte. Überdies wäre dieses Material dann einer weiteren Grundlegenden Charakterisierung zu unterziehen, da es als verunreinigt anzusehen ist. Die Mikroplastikverunreinigungen würden dabei jedoch nach derzeitiger gesetzlicher Lage nicht erfasst werden, da keine Analysenmethoden für Mikroplastik vorgeschrieben bzw. etabliert sind. Damit steigen die Kosten für die Straßenerhalter und der Umwelt ist insofern nicht gedient, als die Erfassung der obersten 20 cm bzw. des Oberbodens in der Praxis nicht in dieser geforderten Schärfe ablaufen wird. Ein Vorortbelassen dieses Oberbodens – entsprechendes Materialerfordernis vorausgesetzt – in derselben oder einer anderen Straßenbaustelle als Oberboden im Nahebereich einer Straße wäre ressourcenschonend und bewirkt keine Verschlechterung gegenüber der Umwelt. Sofern dieses Oberboden-material aus der Sicht des Ministeriums nicht als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 8 anzusehen ist, wäre dies klarzustellen. Andernfalls wäre eine andere Regelung zu treffen, die es erlaubt dieses Material vor Ort in derselben oder einer anderen Straßenbaustelle im selben Bereich (bis 2 m neben der Straße) als Oberboden einzusetzen.

Zu § 5 (5): Die Umweltrelevanz dieser Bestimmung ist aus Sicht der Ausschüsse nicht ersichtlich. Die Vorgaben für Korngrößenverteilungen erfolgen unter anderem aus geotechnischen oder bautechnischen Erfordernissen, die für verschiedenste Verwertungen relevant sein können. Daher möge dieser Absatz inkl. Anhang 6 ersatzlos entfallen.

Ein Einfügen der Übersichtstabelle aus den Erläuterungen direkt in den Verordnungstext vor § 6 wird empfohlen (ähnlich wie BAWP 2023, Tabelle 112) oder in den Anhang 2 (ähnlich wie RBV).

Die **§§ 6 bis 13** beginnen jeweils mit der Formulierung: *„Die … Maßnahmen dürfen mit Aushubmaterialien gemäß Anhang 2 Tabelle x entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben bzw. Einschränkungen … erfolgen.“*

Die Formulierung „dürfen“ kann so interpretiert werden, dass andere Verwertungen ausgeschlossen sind. Außerhalb des Geltungsbereichs können nach § 1 und Erläuterungen auch andere Verwertungen beispielsweise mit Aushubmaterial der Qualität BRM in Frage kommen.

§ 6 (3) und analog in §7 (2), §11 (2), Vorgaben bezgl. BA bei Überschreitung eines oder mehrerer Schwellenwerte(s):

Der Begriff „Prüfung“ impliziert die Durchführung von Untersuchungen und sollte durch z.B. „Beurteilung“ ersetzt werden.

Der Vergleich von Aushubmaterial der Klasse BA mit „Aushubmaterial der Qualitätsklassen A2 oder A2-G“ wird als widersprüchlich erachtet, da die Verwertung von Aushubmaterial der Klasse BA im und unmittelbar über dem Grundwasser nicht zulässig ist, daher sollten die Umweltauswirkungen nur mit den Grenzwerten der Qualitätsklasse A2 abgeglichen werden.

Zu §§ 6, 7 und 11: 3 Monate Frist werden als zu lange erachtet und stehen einer sinnvollen Verwertung in der Praxis entgegen. Vorgeschlagen wird entweder die Streichung der Frist oder die Verkürzung der Frist auf einen Monat vor der Verwertungsmaßnahme.

Zu § 15: Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 16 Lagerung und Behandlung von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten Aushubmaterialien

Es erscheint fraglich, ob die Regelung in ggst. VO sinnvoll ist, da mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigte Aushubmaterialien generell von einer Verwertung ausgenommen sind. Jedenfalls sollte aber textlich präzisiert werden, was unter „verunreinigt“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Eine klare Grenzziehung wäre z.B. bei LHKW-verunreinigtem Aushubmaterial die Schlüsselnummer 31428 „mit LHKW verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich“ gemäß AbfallverzeichnisVO, die ab 2 mg LHKW/kg zuzuordnen ist (analog im BAWP 2023, Kapitel 4.5.2).

Für diese Regelung wären aus Sicht der Ausschüsse Übergangsbestimmungen vorzusehen, da bauliche Maßnahmen zu tätigen sowie genehmigungsrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Zu § 18: Tunnelbaumaßnahmen sind mit sehr großen Massenbewegungen verbunden. Die Mengenschwelle von 10.000 t ist daher zu niedrig und sollte deutlich angehoben werden. Auch für zu setzende Maßnahmen nach „Katastrophenereignissen“ sollte es deutliche Erleichterungen als in dieser Bestimmung angeführt geben. Konkrete Verwertungswege sind zum Zeitpunkt der Planung im Regelfall nicht bekannt.

Zu § 18 (6):

Die Notwendigkeit der Bestimmung wird infrage gestellt, insbesondere, die Möglichkeit der technischen Verwertung anhand einer Sieblinie zu beurteilen. Daher sollte der zweite Satz jedenfalls entfallen.

Zu § 18 (7):

Der Nebensatz („zumindest vor Beauftragung…“) ist entbehrlich, da das Materialkonzept im Zuge der Ausschreibung aufliegen sollte. Nur falls keine Ausschreibung durchgeführt wird, dann ist das Materialkonzept vor Beauftragung zur Verfügung zu stellen.

Zu §§ 20 und 21 (Meldung der Abfallendedeklaration über das EDM):

Das BMLUK wird ersucht, eine Zuständigkeit (Rolle) im EDM – System für gewisse Meldemodule zu schaffen, die es dem einzelnen Anwender nur gestattet, die Abfallendemeldung im EDM – System durchzuführen.

In § 20 (1) sollte der Verweis auf § 5 (6) im letzten Satz gestrichen werden, da es keinen § 5 (6) im Entwurf gibt.

Zu § 20 (4) bzw. Anhang 2, Tabelle 2: die bisherige Regelung im BAWP 2023 sieht vor, Bodenaushubmaterial der SN 31411 31 (Klasse A2) für nicht landwirtschaftliche Bodenrekultivierung zuzulassen. Diese Möglichkeit gibt es nun laut dieser Tabelle nicht mehr, sollte jedoch zugelassen werden.

Zu §20 (8):

Wenn es sich bei dem Abfallbesitzer um eine Person handelt, die nicht der Abfallbilanzverordnung unterliegt, so stellt sich die Frage, ob diese Person die gleichen Buchungen im EDM – System durchführen muss wie ein klassischer Abfallsammler bzw. Abfallbehandler.

Muss die Person, die das Abfallende deklarieren will, selbst aber nicht Bauherr ist, über eine Erlaubnis gem. § 24a AWG 2002 verfügen?

Beispiel: Ein Installationsbetrieb (somit kein Abfallsammler) als Bauherr und Abfallbesitzer baut eine neue Lagerhalle für seine Materialien und ein neues Bürogebäude. Es fallen insgesamt 5.000 Tonnen A2-Material an. Der Bauherr hat Kenntnisse von der Möglichkeit der Deklaration eines Abfallendes und registriert sich für die Erlangung der Konformitätserklärung am EDM-Portal. Das Material lagert längere Zeit am Grundstück, da der Installationsbetrieb nach einem wirtschaftlich geeigneten Abnehmer Ausschau hält.

Fragen dazu:

- Muss der Installationsbetrieb nun seinen Standort im ZAReg anlegen, um darunter ein Produktlager registrieren zu können?
- Muss er in weiterer Folge mit z.B. eADok die Buchung ins Produktlager durchführen und im Modul eBilanzen hochladen und an die Behörde melden?

Hinweis: Um das Modul eBilanzen in seinem EDM – Portal anwenden zu können, muss in der aktuellen Anwendung bei Tätigkeitsprofil ein „Hakerl“ bei Abfallsammler gesetzt sein.

Weiteres Beispiel:

Ein Abfallsammler hat mehrere Baustellen, wo er das Abfallende deklarieren möchte. Muss er dazu jede Baustelle als Standort im ZAReg anlegen, und darunter ein Produktlager deklarieren, oder kann er ein Produktlager am „Sitz – Standort“ anlegen? Diese Vorgehensweise wird schon bei Buchungen von mobilen Aufbereitungen für das Anlegen des z.B. „mobilen U-A – Lagers“ verwendet.

Frage dazu:

- Wird es einen eigenen Anlagentyp für die Buchung in dieses Produktlager geben, wie es z.B. für die Deklaration der Produktlagerbuchung gemäß Kompostverordnung derzeit ist?

Zur leichteren, praxisgerechteren Umsetzung der Erfassung des Abfallendes wird daher folgende Vorgehensweise empfohlen:

Gemäß § 20 Abs. 1 muss ohnehin eine elektronische Meldung über das Abfallende in das EDM-Register durchgeführt werden. Eine zusätzliche Meldung und Buchung über ein Produktlager, wie es Abs. 8 vorsieht, ist insbesondere aufgrund der zahlreichen Massenbewegungen und der großen Mengen ein überschießender bürokratischer Aufwand. Stattdessen sollten die Übergaben von Abfallende-Materialien mit einer Sammel-GTIN (z.B. Produkt-Übergabe oder eine GTIN) sowie die Abnehmer (Name, Adresse, Art, Menge etc.) erfasst werden. Diese Daten sind einfach und im Wege eines xls-Exports aus der Abfallbilanz exportierbar und in Tabellenform rasch auswertbar.

Zu § 21: Die festgelegte Frist für die Übernahme einer jetzt noch nicht veröffentlichten Spezifikation von einem Monat (!) ist viel zu kurz, insbesondere, da dies auch auf bereits laufende Projekte wirkt, die auf geltender rechtlicher Basis bereits begonnen wurden. Die Frist müsste mindestens auf drei Monate verlängert werden.

Zu § 23 (1): Das hier vorgesehene Datum des Inkrafttretens ist anzupassen

Zu § 23 (3): bei laufenden Bauvorhaben sollten die Bestimmungen der Verordnungen erst mit zwei Jahren Übergangsfrist in Kraft treten.

Zu § 23 (6):

In Projekten und Bescheidauflagen sind Bestimmungen über Behandlung und Verwendung von Aushubmaterialien vorgeschrieben, ebenso wie Qualitäten von Bodenaushubmaterialien für bestimmte Verwendungszwecke. Diese bescheidmäßigen Bestimmungen sollten, da bewährte Praxis, auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten und nicht durch die neue Verordnung außer Kraft gesetzt werden. Eine Vielzahl an behördlichen Überprüfungen innerhalb kürzester Zeit wäre die Folge dieser Bestimmung.

Zu Anhang 1 (Hinweis zu SN 31411 45):

In dem Hinweis ist anstelle von § 13 Aushubverordnung § 14 Aushubverordnung anzugeben. Die Kleinmengenregelung findet sich im § 14 Aushubverordnung.

Zu Anhang 2, Tabelle 7:

Es ist auch die Schlüsselnummer „31411 45 Aushubmaterial – Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens“ in die Tabelle 7 aufzunehmen, da dieses Material auch im § 14 (3) für die Herstellung eines sonstigen Baustoffs zulässig ist.

Zu Anhang 4:

Die Einführung von Schwellenwerten wird begrüßt, da dies bei konkreten Projekten auch zusätzliche zulässige Verwertungs-/Verwendungswege erlaubt. Aus Sicht der Ausschüsse sollten für die Klasse BA zusätzlich die Parameter pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit und Abdampfrückstand als Schwellenwerte aufgenommen werden.

Zu Anhang 4, Tabelle 1:

Die Bestimmung der Gesamtgehalte Calcium und Magnesium ist aus Sicht dieser Arbeitsausschüsse nur für bestimmte eingeschränkte Verwendungszwecke von Interesse, daher sollten diese beiden Parameter generell in der Tabelle nicht angeführt werden.

Zu Anhang 4, Tabelle 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum (ausschließlich) **bei Klasse A2** der pH-Wert nur **als „Kennwert“** und damit offensichtlich nicht als Grenzwert festgelegt ist, zumal sich im gesamten Verordnungstext keine Erläuterung des Begriffs „Kennwert“ finden lässt.

Die Grenzwerte für Antimon und Selen im Eluat sind (verglichen mit anderen Parametern) sehr (bzw. zu) niedrig, obwohl es hier bekanntlich geogene Hintergrundbelastungen gibt. Hier sollte jedenfalls bei Klasse BA die Möglichkeit einer Ausnahme (3-fach erhöhter Grenzwert, wie es auch EU-Regelungen vorsehen) geschaffen werden. Die geogenen Hintergrundbelastungen sind durchaus allgemein bekannt, so gibt es z.B. in der Trinkwasserverordnung explizit eine Sonderbestimmung für Regionen, in denen die geologischen Bedingungen zu hohen Konzentrationen von Antimon im Grundwasser führen.

Die in den Erläuterungen als Begründung erwähnte „hohe Toxizität von Antimon“ ist nicht nachvollziehbar, zumal etwa Arsen deutlich toxischer ist und dennoch einen weit höheren Grenzwert hat.

Abschließend möchten wir uns im Namen der ÖWAV-Arbeitsausschüsse „Deponie“ und „Recyclingbaustoffe“ für die Möglichkeit der Übermittlung dieser Stellungnahme bedanken, ersuchen höflichst um Berücksichtigung unserer Positionen und **stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung**!

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Leiter des Arbeitsausschusses
„Deponie“

DI Dr Karl Reiselhuber

Die Leiterin des Arbeitsausschusses
„Recycling-Baustoffe“

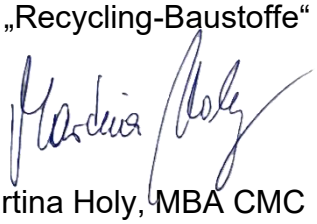

Martina Holy, MBA CMC

Der Geschäftsführer

DI Dr. Daniel Resch